



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - der Uni-GH Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1994

urn:nbn:de:hbz:466:1-25979



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium
(Magisterprüfungsordnung)
des Fachbereichs 3
- Sprach- und Literaturwissenschaften -
der Uni-GH Paderborn
vom 15. März 1994

24. Oktober 1994

Jahrgang 1994

Nr.: **11**

**Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium
(Magisterprüfungsordnung)
des Fachbereichs 3
– Sprach- und Literaturwissenschaften –
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 15. März 1994**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 30. Juni 1993 (GABI. NW. II S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach § 27 eingefügt:

„III a. Anforderungen
für das Nebenfach Sprachen

- § 27 a Das Nebenfach Sprachen
- § 27 b Teilbereich Romanische Sprachen
- § 27 c Teilbereich Deutsch
- § 27 d Bildung der Gesamtnote“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Philosophie“ angefügt:

„Sprachen.“

- b) In Absatz 4 wird nach Buchstabe e angefügt:

„f) Das Nebenfach Sprachen kann nur in Verbindung mit dem Hauptfach Geographie, Ausrichtung Tourismus gewählt werden.“

3. Nach § 27 wird als neuer **Abschnitt III a** eingefügt:

„III a. Anforderungen
für das Nebenfach Sprachen

§ 27 a

Das Nebenfach Sprachen

- (1) Das Nebenfach Sprachen besteht aus den Teilbereichen Romanische Sprachen (§ 27 b) bzw. Deutsch (§ 27 c) mit einem Umfang von 26 SWS und Wirtschaftsenglisch mit einem Umfang von 14 SWS.
- (2) Für den Teilbereich Wirtschaftsenglisch gilt die Prüfungsordnung des Fachbereichs 5: Wirtschaftswissenschaften; für den Teilbereich Romanische Sprachen bzw. Deutsch gelten die Regelungen dieser Ordnung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sofern ein hinreichendes Lehrangebot gegeben ist, kann anstelle des Teilbereichs Romanische Sprachen auch eine andere im touristischen Bereich relevante Fremdsprache gewählt werden. Ihre Zulassung ist beim Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses des Fachbereichs 1 zu beantragen. Die Regelungen des § 27 b gelten sinngemäß.

§ 27 b

Teilbereich Romanische Sprachen

- (1) Innerhalb des Teilbereichs Romanische Sprachen können die Sprachen Französisch, Spanisch oder Italienisch gewählt werden.
- (2) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an zwei romanistischen Proseminaren aus zweien der drei Bereiche Landeskunde, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft sowie an zwölf SWS Sprachpraxis mit Erfolg teilgenommen hat. Die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren wird durch einen Leistungsnachweis und einen Teilnahmechein, die an den sprachpraktischen Übungen durch vier benotete Scheine und zwei Teilnahmechein nachgewiesen.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (4) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an einem romanistischen Hauptseminar (zwei SWS) und an sprachpraktischen Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von acht SWS mit Erfolg teilgenommen hat. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Hauptseminar wird durch einen Leistungsnachweis, die an den sprachpraktischen Übungen durch drei benotete Scheine und einen Teilnahmechein nachgewiesen.
- (5) Die Magisterprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur im Bereich Landeskunde, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft.

§ 27 c

Teilbereich Deutsch

- (1) Ausländische Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch können den Teilbereich Romanische Sprachen durch den Teilbereich Deutsch ersetzen.
- (2) Zur Zwischenprüfung in diesem Teilbereich wird zugelassen, wer an den folgenden Pflichtveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
 - je einer Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft und in die germanistische Literaturwissenschaft (Lehramt Primarstufe) mit Leistungsnachweis,
 - je einem Proseminar in germanistischer Sprachwissenschaft und in germanistischer Literaturwissenschaft, davon eins mit Leistungsnachweis,
 - zwei Lehrveranstaltungen (je zwei SWS) Deutsch als Fremdsprache sowie entweder Angewandte Sprachwissenschaft oder Germanistische Literaturwissenschaft oder Medienwissenschaft, davon eine mit Leistungsnachweis.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer entweder in Sprachwissenschaft oder in Literaturwissenschaft.
- (4) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an je einem Hauptseminar Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft teilgenommen und in einem davon einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (5) Die Magisterprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur in demjenigen Bereich, in dem der Leistungsnachweis gemäß Absatz 4 erworben worden ist.

§ 27 d

Bildung der Gesamtnote

Bei der Bildung der Gesamtnote für das Nebenfach Sprachen werden die Note im Teilbereich Romanische Sprache bzw. Deutsch und die Note im Teilbereich Wirtschaftsenglisch im Verhältnis 2 : 1 gewichtet."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom 27. 10. 1993 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 9. 3. 1994 sowie der Genehmigung der Rektors der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 15. 3. 1994.

Paderborn, den 15. März 1994

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. A. Richard